

Lehrvertrag

Zwischen dem/der **W a l k h o f f , Hans- Peter**
(Name) (Vorname)

geboren am **7.7.1960** **Quedlinburg**
(Tag, Monat, Jahr) (Geburtsort)

wohnhaft in **Quedlinburg, Dittfurter Weg 4**
(Ort, Kreis, Straße, Hausnummer)

und dem **VEB Organisations- und Rechenzentrum der VVB Saat- und Pflanzgut**
(Anschrift des Betriebes)

vertreten durch **Dr. Franko** **Direktor**
(Name) (Dienststellung)

wird gemäß § 3, Absatz 1, der Anordnung vom 30. April 1970 über den Abschluß, den Inhalt und die Beendigung von Lehrverträgen nachstehender Lehrvertrag abgeschlossen:

§ 1 Ausbildungsberuf

Die Ausbildung erfolgt als

Facharbeiter für Datenverarbeitung/ **Spezialisierungsrichtung**
Operativer Rechenbetrieb

(Ausbildungsberuf bzw. Teilgebiet eines Ausbildungsberufes; bei Ausbildungsberufen mit Spezialisierungsrichtungen ist die Spezialisierungsrichtung zu vereinbaren)

Berufsnummer: **32203**

Ausbildungsdauer: **2** Jahre

Die Ausbildung beginnt am **1.9.1977** und endet

am **15.7.1979** bzw. mit bestandener Abschlußprüfung.

§ 2 Lehrziel

- (1) Das Lehrziel besteht in der systematischen Ausbildung und Erziehung des Lehrlings für den Ausbildungsberuf entsprechend den Erfordernissen der sozialistischen Gesellschaft. Es umfaßt die Ausbildung und Erziehung zum allseitig entwickelten, klassenbewußten und hochqualifizierten Facharbeiter, der
 - sich durch hohes sozialistisches Bewußtsein und sozialistische Verhaltensweisen auszeichnet
 - hohe Allgemeinbildung und gefestigtes politisches Wissen besitzt
 - über umfassende berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechend den neuesten Erkenntnissen der Wissenschaft und Technik verfügt
 - vielseitig im Arbeitsprozeß einsetzbar ist
 - sich ständig weiterbildet und bereit ist, sein Wissen und Können für die Stärkung und Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik schöpferisch einzusetzen
- aktiv an der Lösung der betrieblichen Aufgaben und am Leben der sozialistischen Brigaden und Kollektive teilnimmt
- seiner Verantwortung als Facharbeiter, kollektiver Eigentümer an den Produktionsmitteln und aktiver Gestalter der gesellschaftlichen Verhältnisse voll gerecht wird.
- (2) Die Ausbildung und Erziehung erfolgt auf der Grundlage der vom Staatssekretariat für Berufsbildung für die Ausbildungsberufe verbindlich erklärten Lehrpläne und der vom Ministerium für Volksbildung für den allgemeinbildenden Unterricht verbindlich erklärten Lehrpläne.
- (3) Durch die Prüfung, entsprechend der Prüfungsordnung für die sozialistische Berufsbildung und den Bestimmungen über die Abschluß- und Reifeprüfung für den allgemeinbildenden Unterricht, hat der Lehrling nachzuweisen, ob er das Lehrziel für den Ausbildungsberuf bzw. das Teilgebiet eines Ausbildungsberufes erreicht hat. Bei sehr guten Gesamtleistungen kann die Prüfung vorzeitig abgelegt werden.

§ 3 Rechte und Pflichten des Lehrlings

- (1) Während des Lehrverhältnisses hat der Lehrling im Prozeß der kontinuierlichen sozialistischen Bildung und Erziehung das Recht,
 - sich umfassende berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für den im Lehrvertrag eingetragenen Ausbildungsberuf anzueignen und seine Allgemeinbildung zu erweitern,
 - seine Begabung und Talente voll zu entfalten und sich aktiv an der Erreichung des Lehrziels zu beteiligen
 - durch das Erlernen des Ausbildungsberufes den Anschluß an weiterführende Bildungseinrichtungen zu sichern
 - bei Befähigung auf ein Studium an einer Fach- oder Hochschule vorbereitet zu werden
 - an der Leitung und Planung betrieblicher Prozesse, besonders bei der Gestaltung der Berufsausbildung, konstruktiv und schöpferisch mitzuwirken
 - sich aktiv gesellschaftlich zu betätigen, das politische, wirtschaftliche, soziale, kulturelle und sportliche Leben der sozialistischen Gesellschaft mitzugestalten sowie durch Teilnahme an der vormilitärischen Ausbildung und Maßnahmen der Zivilverteidigung Kenntnisse und Fähigkeiten zur Verteidigung des sozialistischen Vaterlandes anzueignen
 - aktiv am Berufswettbewerb als Bestandteil des sozialistischen Wettbewerbs, an den Messen der Meister von morgen und an der Neuererbewegung teilzunehmen
 - ihm zustehende arbeitsrechtliche Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen.
 - (2) Zur Wahrnehmung des Rechts auf sozialistische Bildung und Erziehung im Rahmen des Lehrverhältnisses hat der Lehrling die Pflicht, alles zu tun, um das Lehrziel zu erreichen, insbesondere
 - fleißig und gewissenhaft zu lernen und zu arbeiten, das gesellschaftliche Eigentum zu achten, zu pflegen und zu mehrern
 - die Regeln der kameradschaftlichen Zusammenarbeit und gegenseitigen sozialistischen Hilfe zu beachten sowie nach höchsten Leistungen zu streben, um ein hochqualifizierter klassenbewußter Facharbeiter zu werden, der den Anforderungen der sozialistischen Gesellschaft und dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt gerecht wird
 - regelmäßig an der berufspraktischen und theoretischen Ausbildung teilzunehmen
 - sich aktiv am gesellschaftlichen, geistig-kulturellen und sportlichen Leben zu beteiligen
 - an der vormilitärischen Ausbildung teilzunehmen, sich militärpolitische und militärfachliche Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen bzw. an den Maßnahmen der Zivilverteidigung mitzuwirken
 - die Arbeitsordnung des Betriebes und die einschlägigen Rechtsvorschriften über den Gesundheits- und Arbeitsschutz einzuhalten
 - den Erziehungsberechtigten die Leistungsnachweise über die Berufsausbildung regelmäßig zur Kenntnisnahme vorzulegen
 - alle Veränderungen in persönlicher Hinsicht, die für das Lehrverhältnis Bedeutung haben, wie Wohnungswechsel usw., dem Betrieb unverzüglich mitzuteilen.
- Zusätzliche Vereinbarungen
(Spezielle Rechte und Pflichten):

§ 4 Verantwortung der Erziehungsberechtigten des Lehrlings

- (1) Auf Grund der gemeinsamen Verantwortung für die allseitige und systematische Bildung und Erziehung des Lehrlings zum qualifizierten Facharbeiter sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, den Lehrling beim Erreichen des Lehrziels zu unterstützen und eng mit dem Betrieb zusammenzuarbeiten.
 - Kontrolle und Kenntnisnahme der Leistungsnachweise und schriftlichen Unterlagen des Lehrlings.
- (2) Die Erziehungsberechtigten verwirklichen die Zusammenarbeit mit dem Betrieb durch die
 - regelmäßige Teilnahme an den Aussprachen im Betrieb über die Verbesserung der Bildungs- und Erziehungsergebnisse des Lehrlings
 - aktive Unterstützung der Beauftragten des Betriebes und der gesellschaftlichen Organisationen bei der klassenmäßigen Bildung und Erziehung, damit der Lehrling den Anforderungen der sozialistischen Berufsausbildung gerecht wird
 - Förderung der sozialistischen Bildung und klassenmäßigen Erziehung des Lehrlings in der Familie
- (3) Erhält der Lehrling während des Lehrverhältnisses den theoretischen Unterricht in einer kommunalen Berufsschule, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Lehrer zu unterstützen und an den Aussprachen und Elternabenden der Schule regelmäßig teilzunehmen.

Zusätzliche Vereinbarungen
(Spezielle Rechte und Pflichten):

§ 5 Rechte und Pflichten des Betriebes

- (1) Der Betrieb ist entsprechend seiner Verantwortung für die Durchführung der Berufsausbildung als wichtiger Teil der Reproduktion der gesellschaftlichen Arbeitskraft in Verwirklichung des abgeschlossenen Lehrvertrages berechtigt und verpflichtet, den Lehrling auf der Grundlage der Lehrpläne zum hochqualifizierten, klassenbewußten Facharbeiter auszubilden und zu erziehen.
 - in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Kräften, im besonderen der Freien Deutschen Jugend, der Gewerkschaft und der Gesellschaft für Sport und Technik, den Lehrling zum ständigen Lernen zu befähigen und ihn auf die berufsbezogene Weiterbildung vorzubereiten
- (2) Der Leiter des Betriebes ist für die konsequente Erfüllung der Pflichten des Betriebes bei der Ausbildung und Erziehung des Lehrlings verantwortlich.
 - den Lehrling bei entsprechenden Voraussetzungen zielstrebig auf das Studium an einer Fach- oder Hochschule vorzubereiten und durch einen Förderungsvertrag zu unterstützen
- (3) Der Betrieb ist verpflichtet
 - die materiellen, personellen und finanziellen Bedingungen im Betrieb dafür zu schaffen, daß der Lehrling den Ausbildungsberuf erlernen kann
 - dem Lehrling die neuesten Arbeitsmethoden auf der Grundlage der fortgeschrittensten Erkenntnisse der Wissenschaft und Technik zu vermitteln und ihn an der modernsten Technik auszubilden
 - dem Lehrling entsprechend dem Stand der Ausbildung konkrete Lern- und Arbeitsaufträge zu erteilen und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zwischen den Lehrlingen, Facharbeitern und Ingenieuren für die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu entwickeln
 - das Bildungsstreben des Lehrlings zu fördern sowie ihn zum selbständigen Wissenserwerb zu erziehen
 - den Lehrling in den Berufswettbewerb als Teil des sozialistischen Wettbewerbs, die Entwicklungs- und Forschungsaufgaben der Neuerer, die Arbeit und das Leben der sozialistischen Arbeitskollektive sowie die Lösung der Aufgaben des Betriebes einzubeziehen
 - die Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins und der sozialistischen Verhaltensweisen des Lehrlings, insbesondere für die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Verteidigung des sozialistischen Vaterlandes, zu fördern sowie auf die umfassende kulturelle Bildung und das sportliche Leistungsvermögen des Lehrlings Einfluß zu nehmen
- (4) Der Betrieb ist berechtigt, mit dem Lehrling die Delegation zur Ausbildung und Erziehung in einen anderen Betrieb zu vereinbaren, wenn dadurch eine höhere Effektivität der Berufsausbildung erreicht wird.
 - den Lehrling mit der Perspektive des Betriebes und seiner eigenen Perspektive vertraut zu machen
 - mit den Erziehungsberechtigten des Lehrlings in allen Fragen der Ausbildung und Erziehung eng zusammenzuarbeiten
 - dem Lehrling vor Ablauf des Lehrverhältnisses eine der Ausbildung entsprechende Arbeitsaufgabe im eigenen oder in einem anderen Betrieb nachzuweisen
 - den Lehrling mit der Arbeitsordnung, dem Betriebskollektivvertrag bzw. der Betriebsvereinbarung bekannt zu machen, sie ihm auszuhändigen, ihn regelmäßig über die Gesundheitsschutz- und Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere vor Übernahme neuer Arbeiten, zu belehren und ihn zur Einhaltung dieser Vorschriften zu erziehen.

Zusätzliche Vereinbarungen
(Spezielle Rechte und Pflichten):

§ 6 Lehrlingsentgelt

Das monatliche Lehrlingsentgelt beträgt im

1. Lehrhalbjahr	110,-	Mark	4. Lehrhalbjahr	165,-	Mark
2. Lehrhalbjahr	125,-	Mark	5. Lehrhalbjahr		Mark
3. Lehrhalbjahr	145,-	Mark	6. Lehrhalbjahr		Mark

§ 7 Besondere Vereinbarungen

Die theoretische und berufspraktische Grundlagenausbildung erfolgt in der Betriebsschule des VEB Datenverarbeitungszentrum in Halle-Neustadt.

Quedlinburg, den 26.11.1976

(Ort, Datum)

Dr. Franko
(Unterschrift des Vertreters des Betriebes und Stempel)

Dr. Franko
Direktor

Walkhoff
(Unterschrift des Lehrlings)

Walkhoff, Hans-Peter

Herr Walkhoff, Hans-Joachim Quedlinburg, Ditfurter Weg 4

Frau Walkhoff, Hannelore Quedlinburg, Ditfurter Weg 4

(Vornamen, Namen, Anschrift und Unterschriften der Erziehungsberechtigten des Lehrlings)

Walkhoff g. g. Hannelore